

Leitfaden für die Wohnungssuche für anerkannte Flüchtlinge



1 Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins

Mit einem **Wohnberechtigungsschein (WBS)** bekommt man vom **Sozialamt** Unterstützung bei der Wohnungsvermittlung. Er kann im Sozialamt, Fachgebiet Wohnungsführsorge (3. Etage) beantragt werden. Im Wartebereich vor den Zimmern 311-315 muss eine Wartenummer am Automat gezogen werden.

Für die Beantragung des Wohnberechtigungsscheins müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS) - blau
- Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltserlaubnis
- Leistungsbescheid Arbeitslosengeld II (ALG II)
- Dresden-Pass

In dem Antrag können die Kontaktdaten von einem deutschen Helfer (Wohnungspaten) angegeben werden.

Der Wohnberechtigungsschein kann etwa eine Woche nach Antragsstellung im Sozialamt abgeholt werden. Am selben Tag wird ein **Antrag zur Wohnungsvermittlung** ausgestellt. Dieser Antrag muss vor Ort unterschrieben werden und verbleibt im Sozialamt.

2 Antrag auf Umzug

Damit das **Jobcenter** die anfallenden Kosten für Umzug und Miete übernimmt, muss ein **Antrag auf Umzug** gestellt werden. In dem Antrag muss der Grund für den Umzug aufgeführt werden. Als Begründung reicht die Angabe, dass der Asylantrag anerkannt wurde und deshalb ein Auszug aus der Übergangsunterkunft erfolgen muss.

Das Jobcenter benötigt folgende Unterlagen:

- Antragsformular auf Umzug (wird vom Jobcenter ausgehändigt)
- Beendigung des Nutzungsverhältnisses in Wohnung/Wohnheim (ausgestellt vom Sozialamt)

3 Wohnungssuche

a) Vermittlungsvorschlag vom Sozialamt

Nach der Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins bekommt der anerkannte Flüchtling per Post ein konkretes Wohnungsangebot (Vermittlungsvorschlag) zugesendet. Dieses

Wohnungsangebot erhalten jedoch mehrere Personen gleichzeitig. Alle wichtigen Informationen für die Vereinbarung eines Besichtigungstermins und das weitere Vorgehen sind in dem Brief erläutert.

b) Eigene Wohnungssuche

Jeder anerkannte Flüchtling kann auf dem freien Wohnungsmarkt eigenständig bzw. mit dem Wohnungspaten nach einer Wohnung suchen. Dabei sollten die **Richtwerte**, die das Jobcenter bezüglich **Größe und Miete** vorgibt, berücksichtigt werden. Die Übernahme der Kautions bzw. Genossenschaftsanteile kann beim Jobcenter beantragt werden. Es werden jedoch nur die Kosten übernommen, die 3 Monatskaltmieten nicht überschreiten.

4 Bestätigung der Angemessenheit der Wohnung

Vor dem Unterzeichnen des Mietvertrages muss eine Bestätigung über die **Angemessenheit der Wohnung** eingeholt werden. Dies erfolgt im Ortsamt Pieschen, Abteilung Soziale Leistungen (1. Etage) zentral für ganz Dresden. Dafür muss das Exposé oder der nicht unterzeichnete Mietvertrag mitgebracht werden.

Diese Bestätigung wird für die Übernahme der Miete des Jobcenters benötigt.

5 Mietvertrag und Wohnungsgeberbestätigung

Wenn alle vom Vermieter geforderten Unterlagen vorliegen, können diese mit dem unterschriebenen Mietvertrag eingereicht werden. Der Vermieter verlangt in der Regel nachfolgende Unterlagen:

- Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltserlaubnis
- Angemessenheitsbescheinigung vom Ortsamt Pieschen
- ggf. Mietschuldenfreiheitsbestätigung (erhältlich im Sozialamt, Abteilung Unterbringung)

Anschließend erhält der anerkannte Flüchtling den vom Vermieter unterschriebenen Mietvertrag. Zusätzlich wird eine **Wohnungsgeberbestätigung** ausgehändigt. Hat diese noch keine Unterschrift, dürfen diese ggf. die Hausverwalter bei der Schlüsselübergabe unterschreiben. Die Wohnungsgeberbestätigung wird für die Anmeldung der Wohnung in der Meldebehörde benötigt.

6 Beantragung der Kautionsübernahme, Kosten für den Umzug und Erstaussstattung der Wohnung

Mit dem unterschriebenen Mietvertrag kann nun beim Jobcenter die **Übernahme der Mietkaution** und der **Umzugskosten** sowie die **Erstaussattung** für die Wohnung beantragt werden. Dafür sind folgende Unterlagen notwendig:

- Unterschriebener Mietvertrag
- Angemessenheitsbescheinigung vom Ortsamt Pieschen
- Antrag auf Übernahme der Umzugskosten

- Antrag auf Erstaussstattung für die Wohnung (detaillierte Auflistung laut Richtlinie der Stadt Dresden)
- Anlage VM – Vermögen inklusive der Kontoauszüge der letzten 3 Monate (manchmal ist auch aktueller Kontoauszug ausreichend)
- Anlage VÄM – Veränderungsmitteilung
- Anlage KDU – Kosten der Unterkunft

7 Möbel

Mit der Bewilligung der Erstaussattung werden i.d.R. **Geld- und/oder Sachleistungen** ausgegeben. **Alle Quittungen für Käufe müssen aufgehoben werden** (werden ggf. nachträglich vom Jobcenter angefordert). Sachleistungen können **innerhalb von 4 Wochen** beim Sozialkaufhaus (SUFW, Senftenberger Straße 38, Tel.: 0351-2727224, Mo-Fr 9.00-18.00 Uhr) angefordert werden. Sperrige Sachen können angeliefert werden. Sollte innerhalb dieses Zeitraums die benötigte Ausstattung nicht vorrätig sein, können stattdessen gegen Bescheinigung vom SUFW weitere Geldleistungen beim Jobcenter beantragt werden.

8 Schlüsselübergabe und Wohnungsübergabeprotokoll

Der Termin für die Schlüsselübergabe wird individuell zwischen Mieter und Vermieter vereinbart. Zu diesem Termin wird in der Regel ein Wohnungsübergabeprotokoll erstellt. In diesem wird der aktuelle Zustand der Wohnung erfasst und alle Schäden und Mängel in der Wohnung aufgelistet. Außerdem werden die Zählerstände von Heizung, Wasser und Strom aufgezeichnet.

Falls der Briekasten und die Klingel noch nicht ordnungsgemäß beschriftet sind, sollte der Vermieter bei der Schlüsselübergabe darauf hingewiesen werden und dies schnellstmöglich nachholen.

9 Nach dem Umzug

Der neue Wohnsitz **muss innerhalb von 2 Wochen** nach Beginn des Mietverhältnisses bei der Meldebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im **Zentralen Bürgerbüro Altstadt**. Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Wohnungsgeberbestätigung
- Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltserlaubnis

Nach der Anmeldung bekommt der anerkannte Flüchtling eine **Meldebestätigung**. Mit dieser sollte bei der Ausländerbehörde die Adresse auf der Fiktionsbescheinigung aktualisiert werden. Außerdem möchte das Jobcenter in der Regel eine Kopie der Meldebescheinigung sowie der Wohnungsgeberbestätigung.

Nach dem Umzug ist es sinnvoll, der Post einen Nachsendeauftrag zu erteilen (Kosten ca. 20 € für 6 Monate). In der Zeit, in der der Nachsendeauftrag läuft, sollten die Ämter, Bank (Sparkasse) und Krankenversicherung (AOK) über den Umzug informiert werden. Dafür muss üblicherweise die Meldebestätigung vorgelegt werden.

Arbeitslosengeld II-Empfänger können eine **Befreiung des Rundfunkbeitrags** beantragen. Dafür muss das Antragsformular auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Bestätigung vom Jobcenter über die Befreiung der Gebühren an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gesendet werden.

Nach dem Einzug in die neue Wohnung sollte möglichst zeitnah **Strom** angemeldet werden. Dabei kann der Stromanbieter frei gewählt werden. Für die Anmeldung werden die Zählernummer und der Zählerstand aus dem Wohnungsübergabeprotokoll benötigt.

Weiterhin ist es ratsam den anerkannten Flüchtling über eine **Haftpflichtversicherung** zu informieren und ggf. mit ihm abzuschließen.

Was passiert, wenn innerhalb der 3-monatigen Frist keine Wohnung gefunden wurde?

In dem Fall kann beim Sozialamt, Abteilung Unterbringung eine Verlängerung für die Übergangsunterkunft beantragt werden. Dafür muss der Brief über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses in Wohnung/Wohnheim vorgelegt werden. Das Sozialamt gewährt in der Regel eine Verlängerung von zwei Wochen. Nach deren Ablauf kann aber eine weitere Verlängerung beantragt werden.

Herausgeber



Netzwerk „Willkommen in Löbtau“

Sandra Siebert

✉ sandrasiebert@gmx.net

Arbeitsgruppe Wohnungssuche



Ökumenisches Informationszentrum Dresden

Michaela Schoffer

Projekt "Flüchtlinge in unserer Stadt Dresden"

Koordinierung ehrenamtlicher Hilfe in den
Dresdner Kirchgemeinden

März 2016